Allgemeine Einkaufsbedingungen der Brüninghoff Bausysteme GmbH & Co. KG

Stand: 31.01.2020

§ 1 Allgemeines

1.1 Für jedwede Bestellung/Lieferung der Brüninghoff Bausysteme GmbH & Co. KG (nachstehend „Brüninghoff" genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie seitens Brüninghoff ausdrücklich **schriftlich** bestätigt worden sind.

1.2 Mit der erstmaligen Lieferung zu den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen/Lieferungen an.
Brüninghoff wird den Lieferanten über etwaige Änderungen ihrer allgemeinen Einkaufsbedingungen informieren.

1.3 Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten.

1.4 Brüninghoff ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant ihr diese nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt unverändert bestätigt.

1.5 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.

§ 2 Lieferung und Versand, Sicherheit

2.1 Die Lieferung hat auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder an den vertraglich festgehaltenen Bestimmungsort zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Verwendungsstelle (Ort), die Brüninghoff Kostenstelle, die Mengen und Abmessungen und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke enthält.

2.3 Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen.

2.4 Für Lieferungen, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind mit Auftragserteilung entsprechende EG-Sicherheitsdatenblätter und/oder Informationen zu Stoffen oder Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, unaufgefordert und unentgeltlich an Brüninghoff in digitaler Form gem. §§ 5 i.V.m. 6 GefStoffV an sigeko@brueninghoff.de zu übersenden.
Ein allgemeiner Verweis auf die Internetseite des Lieferanten und/oder Dritte wird nicht als Leistungserbringung angesehen.

2.5 Für die in der Bestellung anhängend aufgeführten Produkte bzw. Produktgruppen sind Brüninghoff bis zur Rechnungsstellung unaufgefordert und unentgeltlich die geforderten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

§ 3 Lieferfristen und -termine, Folgen von Fristüberschreitungen

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der sach- und rechtsmangelfreie Eingang auf der Baustelle oder am vertraglich festgehaltenen Bestimmungsort gem. § 2 Ziffer 2.1.

3.2 Sofern zwischen den Vertragsparteien keine verbindlichen Liefertermine vereinbart werden, hat der Lieferant die Lieferung entsprechend ihrer Beschaffenheit **bis zu 12 Kalenderwochen** nach Vertragsabschluss kostenfrei auf seinem Betriebsgelände zwischen zu lagern.
Innerhalb der genannten Frist hat Brüninghoff das Recht die Lieferung kurzfristig in angemessener Frist abzurufen.

3.3 Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, die der Lieferant zu vertreten hat,so hat der Lieferant Brüninghoff sofort schriftlich zu benachrichtigen.
Sollte der Lieferant die jeweiligen Mengen nicht liefern können oder sollte er die Teillieferung nicht termingerecht ausführen, behält sich Brüninghoff innerhalb von 12 Werktagen ab dem Eingang der verspäteten Lieferung vor, die nachstehend aufgeführte Vertragsstrafe geltend zu machen.
Die Vertragsstrafe beträgt pro Werktag 0,1 % des Netto-Lieferwertes, wird jedoch auf maximal 5 % des Netto-Lieferwertes begrenzt.
Eine geltend gemachte Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung.
Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Brüninghoff vorbehalten.

3.4 Liefert der Lieferant auch nicht innerhalb einer seitens Brüninghoff gesetzten Nachfrist, ist Brüninghoff berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist Brüninghoff auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die Brüninghoff durch Verzug des Lieferanten, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.5 Eine vorzeitige Lieferung muss durch den Lieferanten angekündigt werden und bedarf des beiderseitigen Einvernehmens.

§ 4 Gefahrenübergang, Eigentumsrechte, Forderungsabtretung

4.1 Die Gefahrtragung geht in jedem Fall bis zur Entgegennahme der Lieferung durch Brüninghoff zu Lasten des Lieferanten, nach Lieferung mit Eingang bei der seitens Brüninghoff angegebenen Lieferanschrift auf Brüninghoff über.

4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Bezahlung auf Brüninghoff über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden durch Brüninghoff nicht anerkannt und sind demzufolge kein Vertragsgegenstand.

4.3 Die Abtretung etwaiger Forderungen des Lieferanten gegen Brüninghoff an Dritte ist ohne die Zustimmung seitens Brüninghoff ausgeschlossen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, die für die Dauer des Vertragsverhältnisses bindend sind. Sie schließen sämtliche Aufwendungen, insbesondere Verpackungskosten und sämtliche sonstige Nebenkosten, im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen ein.

5.2 Brüninghoff bezahlt, soweit nicht individuell und schriftlich vereinbart, den gesamten Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

5.3 Im Übrigen hat die Zahlung erst zu erfolgen, wenn die unter § 2 Ziffer 2.3-2.5 geforderten Unterlagen bei Brüninghoff eingereicht worden sind. Erfolgt die Übergabe der Dokumente nicht innerhalb der Zahlungsfrist, behält Brüninghoff sich vor diese auf Kosten des Lieferanten zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist Brüninghoff unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.5 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an Brüninghoff zu übermitteln. Der Lieferant verpflichtet sich auf jeder Rechnung die Verwendungs- bzw. Kostenstelle anzugeben. Das Zusammenfassen von mehreren Verwendungs- bzw. Kostenstellen ist unzulässig.
Brüninghoff behält sich vor Rechnungen unbearbeitet an den Lieferanten zurückzusenden, falls diese keine Kostenstelle enthalten und/oder falls Kostenstellen zusammengefasst werden. Zahlungsfristen gelten entsprechend ab Rechnungseingang der zulässig gestellten Rechnung.

§ 6 Beschaffenheit, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

6.1 Die Lieferung wird seitens des Baustellen-/Montagepersonals auf Quantität und Qualität sowie auf Quantitäts- und Qualitätsabweichungen geprüft. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsre Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferdokumente offenkundig zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen) oder bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es vor allem darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt davon unberührt.

6.2 Bei Mängeln des Liefergegenstands ist Brüninghoff berechtigt unentgeltlich Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen. Hieraus anfallende Transport-, Aus- und Einbaukosten, etc. gehen zu Lasten des Lieferanten.

6.3 Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann Brüninghoff nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

6.4 Hat der Lieferant entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderung (z.B. Brandschutz, Wärmedämmung oder PEFC-Zertifizierung) seitens Brüninghoff zu liefern, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung von den Anforderungen abweichen, stehen Brüninghoff die in § 6 Ziffer 6.3 genannten Rechte sofort zu.

6.5 Der Lieferant stellt Brüninghoff von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte –gleich aus welchem Rechtsgrund– wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen Brüninghoff erheben, und erstattet Brüninghoff die notwendigen Kosten ihrer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

§ 7 Mängelansprüche

Die Verjährung der Mängelanspruche beträgt abweichend zu § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB fünf Jahre und sechs Monate für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden.
Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch Brüninghoff beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs seitens Brüninghoff endet.

§ 8 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Werbung

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Dokumente, die dieser im Zuge der Bestellung erhalten hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Geheimhaltung gilt bis zur allgemeinen Bekanntgabe, somit unter Umständen auch nach der Vertragsabwicklung oder bei vorzeitigem Vertragsabbruch.

8.2 Die Offenlegung gegenüber Dritten, die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für Brüninghoff, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen seitens Brüninghoff, gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen, betreffend die Bestellungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellungen gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Brüninghoff.

8.3 Sollte der Lieferant Inhalte der Bestellung zu gewerblichen Werbezwecken (Printwerbung, Baustellenbeschilderung, etc.) nutzen wollen, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung seitens Brüninghoff zulässig.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Borken/Westfalen. Brüninghoff ist jedoch auch berechtigt den Lieferanten an dessen Sitz, dessen Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des unter § 2 Ziffer 2.1 genannten Erfüllungsortes in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Schlussbestimmung, anwendbares Recht

10.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

10.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.